

Satzung
über einen berufsmäßigen dritten Bürgermeister

vom 03.05.2002 (Coburger Amtsblatt Nr. 17 S. 86 vom 10.05.2002).

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund der Artikel 23 und 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende

Satzung
über einen berufsmäßigen dritten Bürgermeister

§ 1

Der dritte Bürgermeister der Stadt Coburg ist Beamter auf Zeit als berufsmäßiger Bürgermeister.

Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates und endet am letzten Tag der Wahlperiode.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, den 03.05.2002
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister